

Informationen zur Einkommensorientierten Zusatz-Förderung (EOF)

Was ist die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOF)?

Die EOF ist ein laufender Zuschuss zur Miete, der antrags- und einkommensabhängig ist.
Hinweis: Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kann zusätzlich zur EOF beantragt werden.

Welche Wohnungsobjekte werden gefördert?

Die EOF kann nur für bestimmte geförderte Wohnungen beantragt werden, die im Fördermodell der Einkommensorientierten Förderung errichtet wurden.

In Weiden sind das folgende Wohnungsobjekte:

- Marienbader Str. 11
- Schweigerstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11

Wie hoch ist die EOF?

Bei der Grundförderung der Baumaßnahme wurde von der Regierung der Oberpfalz der Höchstbetrag der Zusatzförderung pro qm Wohnfläche festgelegt.

Entsprechend der Einkommensstufe Ihres Haushaltes wird von der Stadt Weiden i.d.OPf. der monatliche Betrag der Zusatzförderung festgelegt.

Einkommensstufen nach den derzeit gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB):

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze €		
	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Einpersonenhaushalt	17.500	22.900	28.300
Zweipersonenhaushalt	27.500	35.350	43.200
für jede weitere haushaltsangehörige Person	5.000	7.850	10.700
für jedes Kind i.S.d. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG vorliegen	1.300	2.250	3.200

Bei den Beträgen der Einkommensstufen handelt es sich um das sog. „bereinigte Einkommen“. Das heißt vom Jahresbruttoeinkommen sind die Werbungskosten, die Pauschalen für Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie ggf. in Frage kommende Freibeträge (z. B. Schwerbehinderung ab 50 %) abgezogen.

Grundlage für die Ermittlung des Gesamteinkommens des Haushalts und die Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe sind die jeweils gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen

(WFB). Die Ermittlung des Gesamteinkommens erfolgt nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG).

Haushalte, die die Grenzen der Einkommensstufe I einhalten, erhalten die jeweils festgelegte volle Zusatzförderung. Bei Zuordnung in die Einkommensstufen II und III vermindert sich die EOF um jeweils 1,00 € pro qm Wohnfläche.

Überschreitet das Einkommen die Stufe III kann die Zusatzförderung nicht (mehr) gewährt werden. In diesem Fall hat dies aber in der Regel keine Auswirkungen auf das Mietverhältnis.

Die EOF-Zahlung wird in der Regel monatlich im Voraus auf Ihr Konto überwiesen, in Ausnahmefällen kann sie auch direkt an den Vermieter gezahlt werden. Hierzu ist eine gesonderte Abtretungserklärung notwendig.

Hinweis: Die EOF darf nur für die Bezahlung der Wohnungsmiete verwendet werden!

Wie lange wird die Förderung gewährt?

Die Förderung kann ab dem Ersten des Monats der Antragstellung gewährt werden, frühestens jedoch ab Beginn des Mietverhältnisses. Der Bewilligungszeitraum beträgt im Höchstfall 2 Jahre.

Zum Ende des Bewilligungszeitraums kann ein Wiederholungsantrag gestellt werden, frühestens jedoch **drei Monate vor** Ablauf des Bewilligungszeitraums. Die Förderung wird ohne Unterbrechung weitergewährt, wenn bis spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag gestellt wird und die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Eine rückwirkende Gewährung des Förderbetrages ist nicht möglich!

Folgende Unterlagen/Nachweise sind erforderlich:

Die benötigten Unterlagen können der Checkliste „EOF_erforderliche_Unterlagen“ entnommen werden.

Mitteilungspflicht:

Bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Mietverhältnisses ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Falls sich nach Abgabe des EOF-Antrages oder während des laufenden Bewilligungszeitraums Änderungen ergeben, zum Beispiel Verringerung des Haushaltseinkommens oder Änderung der Zahl der Haushaltsangehörigen oder Feststellung einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, kann der Antragsteller dies uns mitteilen. Es wird dann geprüft, ob eine Zuordnung in eine niedrigere Einkommensstufe erfolgt.

Falsche Angaben bzw. das Verschweigen wesentlicher für die Feststellung des EOF-Anspruchs erforderlicher Angaben können zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie zur (nachträglichen) Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen führen.

Bei Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Stadt Weiden i.d.OPf.
Bauverwaltungsamt
Abt. Bauaufsicht und Wohnraumförderung
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Herr Putzer
Neues Rathaus, Zi.-Nr. 2.06

Tel. 0961 81-6015
E-Mail: wohnraumfoerderung@weiden.de

Vorherige Terminvereinbarung unbedingt notwendig!